

# Breslauer Gemeinde-Blatt.



Vorausbestellungen nehmen sämtliche Postanstalten sowie für Breslau die Geschäftsstelle des Blattes entgegen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Mittwoch Mittag 12 Uhr der Geschäftsstelle einzusenden.

Preis für das Halbjahr durch die Post bezogen  
1,30 M.  
Einzelnummer 10 Pf.

Einführungsgebühr für die halbgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Herausgegeben vom Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau.  
Geschäftsstelle im statistischen Amt, Gartenstraße Nr. 3, dritter Stock, Zimmer 11.

Fünfter Jahrgang

Nr. 50

Ausgegeben am 16. Dezember 1906

Es wird ersucht, Vorausbestellungen auf das Breslauer Gemeinde-Blatt und etwaige Wohnungsaänderungen der Abonnenten und sonstigen regelmäßigen Empfänger möglichst bald, spätestens eine Woche vor Schluss des Kalendervierteljahres der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit die regelmäßige Zustellung des Blattes keine Unterbrechung erleidet.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Annahme und Einlösung von Zinsscheinen.

Die am 2. Januar 1907 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihe vom Jahre 1891 und 1900 werden vom 20. d. M. ab von unseren Steuererhebern und Kassen an Zahlung statt angenommen, insbesondere aber von unserer Stadtsparkasse sowohl in dieser Weise als durch Barzahlung eingelöst werden.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

Delbrück Leo und Co.,  
Georg Fromberg und Co.,  
S. L. Landsberger,  
der Bank für Handel und Industrie  
und der Nationalbank für Deutschland  
für unsere Rechnung zur Einlösung.

Breslau, den 1. Dezember 1906.

Der Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt.  
G. Bender. Matthes.  
(O.I. 3234/06.)

### Offenlegung eines Fluchtplans.

Der mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Ortspolizeibehörde festgesetzte abgeänderte Fluchtplan der Sandvorstadt zwischen Kaiserstraße und Hansastrasse einerseits, sowie der Tiergarten- und

Uferstraße andererseits hinsichtlich der Verbindungsstraße zwischen Uferstraße und Schulgasse liegt vom 17. Dezember 1906 bis zum 15. Januar 1907 einschließlich im städtischen Vermessungsamt, Blücherplatz Nr. 16, I, Zimmer 60, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Plan sind gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 während der genannten präfusiven Frist bei uns anzubringen.

Breslau, am 6. Dezember 1906.  
Der Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt.  
Muehl. Schmidt.  
(VII. 5457/06.)

### Offenlegung eines Bebauungsplans.

Der mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Ortspolizeibehörde festgesetzte abgeänderte Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Gräbschenstraße, der Verbindungs- und Freiburger Eisenbahn und der Gemarkung Gräbschen liegt vom 18. Dezember 1906 bis zum 15. Januar 1907 einschließlich im städtischen Vermessungsamt, Blücherplatz Nr. 16, I, Zimmer 60, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Plan sind gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 während der genannten präfusiven Frist bei uns anzubringen.

Breslau, den 12. Dezember 1906.  
Der Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt.  
Muehl. Hesse.  
(VII. 5559/06.)

### Mietung von Schulräumen.

Zur Unterbringung von 4 Volksschulklassen und eines Amtszimmers wollen wir zum 1. April 1907 geeignete helle Räume in der Ohlauer Vorstadt mieten.

Zum Aufenthalt der Kinder in den Erholungspausen muß ein geräumiger Hof vorhanden sein; auch ist eine entsprechende Anzahl an Klosets notwendig.

Angebote sind mit Angabe des Mietpreises und der Größe der Räume — wenn möglich mit Lageplan — an das Magistratsbureau IVa, Gartenstraße 3, einzusenden.

Breslau, den 12. Dezember 1906.

Der Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt. (IVa. 3010/06.)

### Verkehr mit Kranken- und Kinderwagen.

Wir haben sämtliche Fußwege und Plätze der städtischen Parkanlagen in Scheitnig mit Ausnahme des Restaurationsplatzes der Schweizerei und des Weges um die Wilhelmswiese für den Verkehr mit Kranken- und Kinderwagen widerruflich freigegeben.

Breslau, den 6. Dezember 1906.

Der Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt. (XVIII. 601/06.)

### Eine Brandmeisterstelle

ist bei der hiesigen städtischen Feuerwehr alsbald zu besetzen. Jahresgehalt 3000 M., steigend von dem auf die endgültige Anstellung folgenden 1. April ab alle 3 Jahre um 300 M. bis 4200 M., außerdem freie Dienstwohnung (mit 450 M. pensionsfähig) und 300 M. Bekleidungsgeld (nicht pensionsfähig). Die Anstellung erfolgt als Kommunalbeamter, ihr geht eine einjährige Probezeit mit obigen Bezügen voraus.

Bei der Pensionierung wird diejenige Dienstzeit mitgerechnet, welche der Betreffende seit Vollendung seines 24. Lebensjahres

1. im Feuerwehrdienste des Staates oder eines Kommunalverbandes als Beamter,
2. im aktiven Militärdienste als Offizier bis zur Dauer von 6 Jahren zugebracht hat.

#### Bedingungen:

1. Alter nicht über 30 Jahre,
2. Qualifikation zum Reserve-Offizier,
3. praktische Ausbildung im Feuerwehrdienst bei einer Berufsfeuerwehr,
4. erfolgreiches Studium des Maschinen- oder Bau-fachs oder Dienst als aktiver Ingenieur- oder Artillerie-Offizier, welcher die Artillerie- und Ingenieurschule oder eine technische Hochschule mehrere Jahre besucht hat.

Bewerber wollen Meldung mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis Mittwoch, den 2. Januar 1907 an unser Bureau VI — Weidenstraße 14, I — einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Einladung erwünscht.

Breslau, den 5. Dezember 1906.

Der Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt. (IV. 2142/06.)

### Oberlehrerstelle.

An den hiesigen städtischen höheren Mädchenschulen ist zum 1. April 1907 eine Oberlehrerstelle zu besetzen. Verlangt wird die Lehrbefähigung im Deutschen und in der Religion für alle Klassen mit entsprechender Nebensaklas.

Das Diensteinkommen regelt sich nach dem staatlichen Normaletat für höhere Lehranstalten und seinen bisherigen Nachträgen.

Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt 900 M jährlich.

Bewerbungen von Schulumännern, die bereits Erfahrung im Mädchenschuldienste besitzen, sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 20. Dezember d. J. an uns einzureichen.

Breslau, den 30. November 1906.

Der Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt. (XIV. 3898/06.)

### Eine Lehrerinstelle

an unsern höheren Mädchenschulen ist alsbald zu besetzen. Verlangt wird das Zeugnis über die bestandene Oberlehrerinnenprüfung in Mathematik und einer der neueren Sprachen.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt steigt von 1600 M. bis 3040 M. jährlich; außerdem wird ein Wohnungsgeld von 400 M. und eine Befähigungszulage (für den Besitz des Oberlehrerinnen-Zeugnisses) von 300 M. gewährt.

Das Besoldungsdienstalter wird nach Maßgabe der allgemeinen Dienstzeit als Lehrerin bei Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1897 berechnet, doch wird auch frühere Dienstzeit an Privatschulen nach Vereinbarung angerechnet.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 26. Dezember d. J. bei uns einreichen.

Breslau, den 30. November 1906.

Der Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt. (XIV. 3666/06.)

### Die Eisanwendung und die Eiskellereien

auf den städtischen Grundstücken in Zimpel sind vom 1. Oktober 1907 ab zu vergeben. Pachtangebote werden im Magistratsbureau IIa, Blücherplatz 6/7, 2 Treppen, entgegengenommen, woselbst auch die Bedingungen mitgeteilt werden.

Breslau, den 8. Oktober 1906.

Der Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt. (IIa. 94/06.)

### Gewährung von Darlehen.

Die Stadtgemeinde Breslau gewährt Darlehen gegen Verpfändung von marktgängigen Kaufmannswaren, die im Gebiete der städtischen Hafenverwaltung lagern.

Die Bedingungen teilt die städtische Hasenverwaltung, Kletschkastraße 50, mit.

Der Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt. (XI. 653/05.)

#### Vermietung von Geschäfts- und Lagerräumen.

Im Gebäude der städtischen Büttnerischule, Ritterplatz 1, sind die seit Jahren von einer Eisenwaren-Großhandlung benutzten Geschäfts- und Lagerräume vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig zu vermieten.

Angebote sind im Magistratsbureau XIV (Gartenstraße 3, Hofsgebäude, 3. Stock) abzugeben, woselbst auch über die Größe der Räume und die Vermietungsbedingungen näheres zu erfahren ist.

Breslau, den 24. Juli 1906.

Der Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt.

#### Baudenvermietung.

Die am Ringe, in der Nähe des Schweidnitzer Kellers, stehende Schuhwarenbaude Nr. 201 ist bald zu vermieten.

Näheres im Magistratsbureau IIa, Blücherplatz 6/7, 2 Treppen. Angebote sind dort schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt. (IIa. 1019/05.)

#### Ablösung von Neujahrsgratulationen.

Bei dem herannahenden Jahreswechsel erklären wir uns bereit, milde Gaben zur Befreiung der Geber von der Formalität der Neujahrsgratulationen durch Besuche oder Zusendung von Karten entgegen zu nehmen.

Wir haben demgemäß veranlaßt, daß die hiesige Rathausinspektion solche Gaben gegen numerierte Empfangsberechtigungen annimmt.

Die Geber werden durch die hiesigen Zeitungen noch vor Eintritt des neuen Jahres bekannt gemacht werden.

Breslau, den 29. November 1906.

(I.P. 2097/06.) Die Armdirektion.

Die Ausführung von Betonfußböden mit Zementestrich in den Kellern der neuen Infektionspavillons des Wenzel Hanfeschen Krankenhauses, Neudorffstraße 118/120, soll öffentlich verkündigen werden.

Die Bedingungen u. s. w. liegen im Bauamte im Verwaltungsgebäude der städtischen Straßenbahnen, Löhestraße, Ecke Kräuterweg, zur Einsicht aus, können auch dort oder in der Hochbauinspektion für den Ostbezirk (H. O.) gegen Erstattung der Druckkosten bezogen werden.

Besiegelte, mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis

Donnerstag, den 27. Dezember 1906,  
vormittags 10 Uhr,

in der Bauinspektion H. O., Roßmarkt Nr. 1, III, Zimmer Nr. 174, abzugeben, woselbst auch die Größen der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 12. Dezember 1906.

Die Stadt-Baudeputation.  
(H. O. 2424/06.)

Die Lieferung von Portlandzement für Straßenbefestigungen im Etatsjahr 1907 soll in einem Lote gemäß den im Magistratsbureau VII, Blücherplatz 16, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind der Bauinspektion T. W., Blücherplatz 16, einzureichen bis

Freitag, den 4. Januar 1907,  
vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 13. Dezember 1906.  
Die Stadt-Baudeputation.  
(VIIb. 2272/06.)

Die Lieferung von Kies und Sand zu Straßenbefestigungen im Rechnungsjahr 1907 soll in einzelnen Losen gemäß den im Magistratsbureau VII, Blücherplatz 16, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind der Bauinspektion T. W. einzureichen bis

Freitag, den 4. Januar 1907,  
vormittags 10½ Uhr.

Breslau, den 13. Dezember 1906.  
Die Stadt-Baudeputation.  
(VIIb. 2273/06.)

Die Lieferung von Pflasterungsmaterialien zu Straßenbefestigungen im Rechnungsjahr 1907 soll in einzelnen Losen gemäß den im Magistratsbureau VII, Blücherplatz 16, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind der Bauinspektion T. W. einzureichen bis

Sonnabend, den 5. Januar 1907,  
vormittags 10½ Uhr.

Breslau, den 13. Dezember 1906.  
Die Stadt-Baudeputation.  
(VIIb. 2274/06.)

#### Freigabe einer Straße für den öffentlichen Verkehr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gutenbergstraße von der Stein- bis zur Menzelstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist.

Breslau, den 7. Dezember 1906.

Städtische Baupolizeiverwaltung.  
(P. 2083/06.)

Mutterboden nach dem Waschsteiche, Mutter- und Füllboden nach der Bankholzwiese sucht

die städtische Gartendirektion,  
Breitestraße 25.  
(XVIII. 79/06.)

### N a c h r u f.

Durch das am 5. Dezember erfolgte Ableben des Herrn

### Stadtverordneten Schürzmann

hat auch der unterzeichnete Vorstand einen überaus schweren Verlust erlitten.

Mit Hingabe hatte er seine Kraft in den Dienst unserer Stiftung gestellt und durch seine hohe Sachkenntnis und Umsicht insbesondere bei der Errichtung des Stiftungsgrundstückes hervorragendes für dieselbe geleistet. Wir werden sein Andenken allzeit in Ehren halten.

Breslau, den 8. Dezember 1906.

Der Vorstand der Beyersdorff-Stiftung.

### N a c h r u f.

Am 5. d. M. starb nach längerem Leiden, aber doch unerwartet, Herr Maurermeister und Stadtverordneter

### Oskar Schürzmann.

Derselbe war sieben Jahre lang unser hochgestätztes Mitglied und hat sich durch seine rastlose Tätigkeit und seinen praktischen Sinn um unsere Stiftung große Verdienste erworben. Wir werden sein Andenken in steter dankbarer Erinnerung treu bewahren.

Breslau, den 6. Dezember 1906.

Der Vorstand  
der Robert und Hermine Garo-Stiftung.

### Verbot von Neujahrsgratulationen.

Es ist in früheren Jahren öfters vorgekommen, daß entlassene Arbeiter der städtischen Betriebswerke (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), zum Teil aber auch Arbeiter von Privatunternehmern, beim Beginn des neuen Jahres versucht haben, durch Überreichung von Neujahrskarten mit dem Breslauer Stadtwappen von Gas-, Wasser- und Stromabnehmern Geldgeschenke zu erlangen.

Das Publikum wird gut tun, für derartige Neujahrs-glückwünsche keine Trinkgelder zu gewähren. Den Bediensteten der städtischen Betriebswerke ist streng untersagt, den Gas-, Wasser- und Stromabnehmern zum Neujahr zu gratulieren. Es würde im Interesse des Publikums, wie der Verwaltungen liegen, wenn jede Zu widerhandlung gegen dieses Verbot festgestellt und angezeigt wird.

Wir ersuchen daher für den Fall, daß ein Bediensteter der Verwaltungen zu Neujahr gratuliert, sich von ihm die Ausweiskarte, durch die jeder Bedienstete der städtischen Betriebswerke sich auszuweisen hat, vorzeigen zu lassen, die darauf befindliche Nummer aufzuschreiben und den Vorfall den Verwaltungen der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke mitzuteilen.

Breslau, den 3. Dezember 1906.

Die Verwaltungen  
der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.  
(G. W. I. 2257/06.)

### Vermietung von Lagerplätzen und Remisen.

Auf der städtischen Schiffsladestelle am Großschiffahrtsweg (Trebnitzer Chaussee) sind mehrere Lagerplätze und eine Remise sofort, auf dem städtischen Packhause, Nikolaistadtgraben 1/3, ein Remisenraum vom 1. Januar 1907 ab zu vermieten.

Nähere Auskunft erteilt die städtische Hafenverwaltung, Kletschkastraße 50.

Breslau, den 29. November 1906.

Die Hafendeputation.  
(XI. 1241/06.)

### Freie Lehr- und Dienststellen.

Wir beabsichtigen, die zu Ostern 1907 aus der Schulpflicht zu entlassenden Schüler und Schülerinnen der städtischen Volkschulen durch Vermittelung der Rektoren auf freie Lehr- und Dienststellen aufmerksam zu machen.

Wir ersuchen daher Lehr- und Dienstherren, die solche Stellen zu besetzen haben, sich in eine Liste einzutragen, die im Magistratsbureau IV, Gartenstraße 3, Hof, Quergebäude, 2. Stock, Zimmer 5, während der Dienststunden bis Mitte Januar 1907 ausliegen wird.

Breslau, den 10. Dezember 1906.

Die städtische Schuldeputation  
(IV. 2213/06.)

### Lehrmeister gesucht.

Für die Ostern 1907 aus unserer Anstalt in Herrnprotsch zur Entlassung kommenden Bürglinge suchen wir Lehrmeister möglichst außerhalb Breslau.

Die Knaben haben Neigung zum Bäcker-, Fleischer-, Klempner-, Konditor-, Maler-, Messerschmied-, Schornsteinfeger-, Schuhmacher-, Tapezierer- und Dekorateur-, Tischler- und Töpferhandwerke, sowie zum Berufe des Landwirts.

Die Meldungen sind unter Angabe der Konfession bis 15. Januar 1907 an das Magistratsbureau IX, Breslau, Blücherplatz Nr. 14, II Treppen, zu richten. „Berücksichtigt werden nur Meister, welche einer Innung angehören.“

Die Knaben können jetzt nur in der Anstalt in Herrnprotsch vorgestellt werden.

Wir bemerken noch, daß diejenigen Meister, welche einen Böbling in die Lehre nehmen wollen, für sämtliche Bedürfnisse des Knaben, also für Bekleidung, Bettten, Kleidung, Wäsche &c. während der Lehrzeit Sorge zu tragen, auch die Krankenkassenbeiträge, sowie die Aufnahme- und Freisprechgebühren voll zu übernehmen haben, ferner, daß bei Festsitzung der Lehrzeit grundsätzlich über 4 Jahre nicht hinausgegangen werden soll, und daß eine Entschädigung nicht gewährt wird.

Breslau, den 12. Dezember 1906.

Das Kuratorium  
der Willertschen Stiftung in Herrnprotsch.  
(IX. 3272/06.)

## Sekundmachungen nichtstädtischer Behörden.

### Gewerbebetrieb am ersten Weihnachtstage.

Nach § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden und nach § 41 a ebendaselbst darf an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

Auf Grund des § 105 e a. a. O. sind indessen für diese Tage durch Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Juni bzw. vom 7. September 1892 folgende Ausnahmen zugelassen:

- Der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorlebensartikeln und mit Milch ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst auf die Zeit von 9—11 Uhr vormittags festgesetzten Unterbrechung gestattet, sowie der stehende Milchhandel außerdem noch von 5 bis 7 Uhr nachmittags.
- Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigaretten, sowie mit Bier und Wein ist während zweier von Seiten des Polizeipräsidiums auf die Zeit von 7—9 Uhr vormittags festgesetzten Stunden gestattet.
- Die Zeitungsexpedition wird an den gedachten Tagen von 4—9 Uhr vormittags zugelassen.

Breslau, den 4. Dezember 1906.

Der Königliche Polizeipräsident.

### Einreichung der Impflisten.

Den Herren Ärzten wird ergebenst in Erinnerung gebracht, daß sie nach § 8 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 zur Vermeidung von Bestrafung (§ 15 des Gesetzes) verpflichtet sind, die von ihnen zu führenden Listen über vorgenommene Impfungen und Wiederimpfungen spätestens am Jahresende dem Polizeipräsidium einzureichen.

Breslau, den 8. Dezember 1906.

Der Königliche Polizeipräsident.

### Die Brustfeuer

ist nach der Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidienten vom 10. Dezember unter den Pferden der Schlesischen Dachpappen- und Kunstein-Fabrik C. H. Jerschke hierfür, verlängerte Niedergasse, ausgebrochen.

Erlöschen ist dieselbe bei dem Pferde des Fleischermeisters Adolph Weiß, welches in dem Grundstück Matthiasplatz Nr. 18 hierfür untergebracht ist.

### Straßenperrungen.

Folgende Straßen werden aus Grund der Bekanntmachungen des Königl. Polizeipräsidienten für Fuhrwerk und Reiter gesperrt:

Schönstraße von der Dürrgoystraße an bis auf 100 m westlich der Dürrgoystraße wegen Kanalisierung vom 7. d. M. ab auf drei Wochen. (Bef. v. 6. Dezember.)

Opißstraße zwischen Gabitz- und Schwerinstraße einschl. der halben Kreuzung mit der Gabitzstraße wegen Kanalisierung vom 10. d. M. ab auf vier Wochen. (Bef. v. 6. Dezember.)

Revisionen der im Verkehre befindlichen Maße, Gewichte und Wagen werden nach der Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidienten vom 6. d. M. im Monat Februar 1907 durch Polizeibeamte unter Bezugnahme eines Eichtechnikers (des Königl. Eichmeisters Forz) im 2. Polizei-Kommissariat abgehalten.

### Prüfungen der technischen Lehrerinnen.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 18. Mai 1899 — U. III. D. 1418 — bestimme ich, daß auch die Prüfungen der technischen Lehrerinnen in derjenigen Provinz, in welcher die Bewerberin ihren Wohnsitz hat, abzulegen sind. Ausnahmen hiervon, welche in jedem einzelnen Falle durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet werden müssen, dürfen nur im Einverständnisse mit dem für den Wohnort der Bewerberin zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium gestattet werden.

Berlin W. 64, den 1. November 1906.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

### Beschäftigung im Barbier- und Friseurgewerbe.

Mit Ermächtigung der zuständigen Herren Minister wird auf Grund des § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe am 23. Dezember d. J. bis sechs Uhr abends unter der Bedingung gestattet, daß diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche an diesem Sonntag über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, an einem der beiden Weihnachtsfeiertage von aller Arbeit freizulassen sind.

Zugleich wird der Schluß des gewerblichen Betriebes des Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbes, so weit derselbe an Sonn- und Festtagen gemäß § 41 b der Gewerbeordnung auf 2 Uhr nachmittags festgesetzt ist, für den 23. d. Mts. bis 6 Uhr abends hinausgeschoben.

Breslau, den 4. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

### Hinterlegungstage.

Wir bringen gemäß § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntnis, daß für das Kalenderjahr 1907 in jedem Monat vier Tage festgesetzt worden sind, an welchen in den Vormittagsstunden zwischen 10 bis 12 Uhr

die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder, sowie die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfinden kann.

Grunsfählich ist der Mittwoch als Hinterlegungstag angenommen und hiervon nur dann abgewichen und der Sonnabend als solcher bestimmt worden, wenn der Mittwoch entweder auf einen Festtag, auf den Kassenrevisions- oder den vorhergehenden Tag, auf den 1. oder 2. des Monats fällt oder die Zahl der für jeden Monat in Aussicht genommenen Hinterlegungstage sonst überschritten werden würde.

Es sind hiernach für das Kalenderjahr 1907 als Hinterlegungstage bestimmt der

9.	16.	23.	30. Januar,
6.	13.	20.	27. Februar,
6.	13.	20.	27. März,
3.	10.	20.	24. April,
8.	15.	22.	29. Mai,
5.	12.	19.	26. Juni,
3.	10.	20.	27. Juli,
7.	14.	21.	28. August,
4.	11.	21.	28. September,
9.	16.	23.	30. Oktober,
6.	13.	23.	30. November,
4.	11.	21.	28. Dezember.

Breslau, den 1. Dezember 1906.

Königliche Regierung.

#### Umpfarrungsurkunde.

Indem ich nach Anhörung der Beteiligten die Selbständigkeit der katholischen Pfarrei Groß-Mochbern unter Aufhebung der bisherigen Verbindung mit der Sankt Nikolaus-Pfarrei zu Breslau wiederherstelle, treinne ich zugleich von dem Sprengel letzterer Pfarrei den Gemeindebezirk Klein-Mochbern, so wie den Guts- und Gemeindebezirk Maria-Höfchen und pfarre die katholischen Bewohner dieser Bezirke in die Pfarrei Groß-Mochbern um.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Breslau, den 5. April 1904.

gez. Kard. Röpp.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. April 1904 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene selbständige Wiederherstellung und Umzeichnung der katholischen Pfarrei Groß-Mochbern wird aus Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 12. November d. J. — G. II. 10449 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug geetzt.

Breslau, den 7. Dezember 1906.

(Siegel.)

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Chausseegeld.

Auf die im Landkreise Breslau gelegenen Pflasterstraßen Stabelwitz — Herrnprotzsch und Bedlich — Birscham — Ottwitz, welche gemäß § 12 Biffer 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) als Kunstraßen staatlich anerkannt sind, werden die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen hiermit für anwendbar erklärt.

Breslau, den 3. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

#### Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1907.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsammlung Seite 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Breslau aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1907 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Verficherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigesfügt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtslokal (Regierungs-Gebäude am Lessingplatz) werktäglich während der Zeit von 11—1 Uhr mittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentlichliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Breslau, den 5. Dezember 1906.

Der Vorsitzende  
des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse I.  
Dr. Neuscher, Regierungsrat.

#### Schiffahrtsperre im Winter 1906/07.

Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

- A. In der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 1. März 1907.
1. Die westliche Kammer der Schleuse Liebenwalde im Malzer Kanal,

- 2: Die südliche Kammer der Schleuse Heegermühle im Finowkanal.
- B. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1907
1. Die Schleuse Niegripp im Ihle-Kanal,
  2. Die südliche Kammer der Schleuse Gade im Plauer Kanal,
  3. Die Schleuse Spandau der Spandauer Havel,
  4. Die Schleuse Friedenthal in der Oranienburger Havel,
  5. Die Tiergartenschleuse im Ruppiner Kanal,
  6. Die Schleuse Bredereiche in der Oberen Havel,
  7. Die Schleuse Wolfsbruch in den Rheinsberger Gewässern,
  8. Die Schleuse Große Tränke } in der Spree-Oder-
  9. Die Schleuse Fürstenwalde } Wasserstraße,
  10. Die Fürstenberger Schleusen }
  11. Die sämtlichen Schleusen des Friedrich Wilhelms-Kanals von Schlaubehammer bis Brieskow.

C. In der Zeit vom 1. Januar bis  
15. Februar 1907

Die Schleuse Rossenblatt in der Oberen Spree.

D. In der Zeit vom 1. Januar bis  
1. Februar 1907

1. Die Schleuse Bischofswerder im Bößkanal,
2. Die Schleuse Krewelin } im Bößkanal bezw. in der
3. Die Schleuse Behdenick } Oberen Havel,
4. Die Schleuse Neue Mühle } in der Dahme-Wasser-
5. Die Schleuse Prieros } straße,
6. Die Schleuse Wendisch-Rieß in den Storkower Gewässern.

E. An den oben nicht aufgeführten Schleusen der Havel-Oder-Wasserstraße wird in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1907 nach Bedarf eine der beiden vorhandenen Schleusenkammern auf kurze Zeit gesperrt werden.

Potsdam, den 27. November 1906.

Der Regierungspräsident  
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

#### Schleppverkehr auf der oberen Havel.

Auf Grund des § 49 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) wird der Verkehr mit Dampfschleppzügen auf der oberen Havel von Behdenick, Dammhast-Brücke aufwärts zugelassen.

Im einzelnen sowie hinsichtlich der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, wird folgendes bestimmt:

1. Von der Schleuse Behdenick bis Stromkilometer 22,5 dürfen zu Berg 6 leere Fahrzeuge oder 2 beladene oder ein beladenes und ein leerer Fahrzeug geschleppt werden.
2. Zu Tal dürfen auf der Strecke von km 22,5 bis zur Schleuse Behdenick 2 leere oder beladene Fahrzeuge geschleppt werden.

3. Von Stromkilometer 22,5 aufwärts dürfen zu Berg 2 leere oder 1 beladenes Fahrzeug, zu Tal nicht mehr als 1 Fahrzeug geschleppt werden.
4. Das Nebeneinanderkuppeln der Anhänge beim Schleppen ist untersagt.
5. Die Geschwindigkeit der Schleppzüge darf stromaufwärts 4 km in der Stunde, stromabwärts 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

Potsdam, den 24. November 1906.

Der Regierungspräsident  
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

#### Ausnahmetarif für Fleisch von frischgeschlachtetem Vieh.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1909 gelangt, nach Mitteilung der Königl. Eisenbahndirektion Breslau, auf den preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatsseisenbahnen, der Königlichen Militär-Eisenbahn, der Gronberger, Farge-Begefäder, Hohen, Ilme-, Kerkerbach- und Kreis Oldenburger Eisenbahn ein Ausnahmetarif für Fleisch von frischgeschlachtetem Vieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, auch Kälber, Ferkel, Lämmer, Zicklein) in Wagenladungen auf Entfernungen von 101 km an zur Einführung, der in kurzem läufig zu haben sein wird. Bereits vom 15. Dezember 1906 ab erfolgt die Beförderung und Frachtabrechnung für Fleisch in Stückgutsendungen und Wagenladungen nach den Bestimmungen des Spezialtarifs für bestimmte Güter im Teil II des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs. Es ist anzunehmen, daß die übrigen deutschen Bahnen sich diesem Vorgehen der preußischen Staatsbahnen anschließen werden.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten führt nach dem Allerhöchsten Erlass vom 24. November d. J. vom 1. Januar 1907 ab den Titel Preußische Gesetzes-Sammlung.

#### Aus der Stadtverordneten-Versammlung.

##### Mitteilung des Magistrats betr. den Entschädigungsanspruch des Arbeiters Biewald.\*)

Der Stadtverordneten-Versammlung übersendenden wir das am 27. Oktober d. J. verkündete Urteil des hiesigen Königlichen Landgerichts in Sachen des Arbeiters Franz Biewald gegen die Stadtgemeinde Breslau zur gefälligen Kenntnisnahme und teilen mit, daß wir gegen das Urteil Berufung eingelegt haben. Wir erkennen nicht, daß das Mitgefühl, das dem unglücklichen Opfer des 19. April 1906 vom rein menschlichen Standpunkte aus zweifellos entgegengebracht werden muß, und das die geehrte Versammlung gewiß mit uns teilen wird, dafür gesprochen haben würde, das für den Kläger günstige Urteil rechtskräftig werden zu lassen. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß die Rechtsfrage, über die der vorliegende Rechtsstreit eine Entscheidung bringen soll, für uns wie für die Stadtgemeinden Preußens überhaupt eine außerordentlich weitgehende grundsätzliche Bedeutung hat, die es wünschenswert macht, die Entscheidung der höheren Instanzen herbeizuführen. Dazu

\*) Magistratsbeschreiben vom 12. Dezember d. J.  
(O.I. 3209/06.)

kommt, daß das Urteil vom 27. Oktober d. J. in seiner Begründung zu mancherlei Bedenken rechtlicher Natur Anlaß gibt, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen. Den menschlichen Empfindungen, von denen wir vorstehend gesprochen haben, kann in einer anderen noch darzulegenden Weise zu ihrem Rechte verholfen werden. Eine augenblickliche Notlage des Klägers ist beseitigt, nachdem durch die einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 17. November d. J. angeordnet worden ist, an ihn bis zur rechtssicheren Entscheidung des Rechtsstreits eine vierteljährliche Geldrente von 175,50 M zu zahlen. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände haben wir nach wiederholten Beratungen uns schließlich dafür entschieden, daß landgerichtliche Urteil durch Rechtsmittel anzufechten. Die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung hierzu vorher einzubolen, wie wir es bei der Wichtigkeit der Sache gewünscht hätten, war nicht mehr möglich, da die Berufungsfrist bereits am 12. d. M. ablief. Wir dürfen jedoch nach der ganzen Sachlage annehmen, daß wir mit der Einlegung des Rechtsmittels im Sinne der Stadtverordneten-Versammlung vorgegangen sind.

Ganz unabhängig von der weiteren Verfolgung des Rechtsanspruchs beabsichtigen wir, die Frage zu behandeln, in welcher Weise für den Kläger in Zukunft gesorgt werden soll. Wir behalten uns vor, hierüber der Stadtverordneten-Versammlung seiner Zeit besondere Vorschläge zu machen, möchten aber schon heute aussprechen, daß wir beschlossen haben, die Versorgung des Klägers in einem über ihre armenrechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Umfange in jedem Falle zu übernehmen. Hierbei wollen wir bemerken, daß wir in Aussicht genommen haben, dem Kläger eine seiner geminderten Leistungsfähigkeit entsprechende Stellung im städtischen Dienste anzubieten, die im Falle seiner Bewährung ihm für sein künftiges Leben einen festen Halt geben könnte. — Um allen Folgerungen, die für den schwelbenden Rechtsstreit aus unserer entgegenkommenden Auffassung gezogen werden könnten, vorzubeugen, betonen wir ausdrücklich, daß wir einen Rechtsanspruch des Klägers gegen die Stadtgemeinde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 nach wie vor nicht anerkennen, daß wir aber andererseits die im vorstehenden näher dargelegten Leistungen auch für den Fall in Aussicht nehmen, daß der Rechtsstreit endgültig zu Ungunsten des Klägers entschieden werden sollte.

#### Anlage.

Im Namen des Königs!

Bekündet am 27. Oktober 1906.

(gez.) Felix, Gerichtsschreiber.

In Sachen des Arbeiters Franz Biewald in Breslau, Hildebrandstraße 10, Klägers, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Mamroth in Breslau, — gegen die Stadtgemeinde Breslau, vertreten durch den Magistrat, Beklagte, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Friedenthal in Breslau, — wegen Anspruchs auf Grund des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 hat die V. Zivilkammer des Königlichen

Landgerichts in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1906 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Beier, des Amtsrichters Reichel und des Gerichtsassessors von Zastrow für Recht erkannt:

der mit der Klage verfolgte Anspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

#### Tatbestand.

In den Spätnachmittagsstunden des 19. April 1906 fanden in Breslau auf dem Striegauer Platz und in den angrenzenden Straßen, zu denen die Posenerstraße und die Hildebrandtstraße gehört, aus Anlaß einer infolge von Lohnstreitigkeiten erfolgten Aussperrung einer großen Anzahl von Metallarbeitern Zusammenrottungen erregter Volksmengen statt, die einen so bedrohlichen Charakter annahmen, daß die zu ihrer Unterdrückung aufgebotenen Schuhleute von der blanken Waffe Gebrauch zu machen genötigt waren. Unter den infolge dieser Maßregel durch Säbelhiebe verletzten Personen befindet sich auch der Kläger. Ihm ist durch einen Säbelhieb die linke Hand abgehauen worden. Er fordert deshalb unter Berufung auf § 1 des preußischen Gesetzes betreffend die Verpflichtungen der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens vom 11. März 1850 von der Beklagten Ersatz des ihm aus dieser Verlezung erwachsenen Schadens und hat, nachdem er, wie unter den Parteien umstritten ist, gemäß § 5 des genannten Gesetzes am 30. April 1906 bei dem Magistrat der Stadt Breslau seine Forderung angemeldet und am 15. und 24. Mai 1906 ablehnende Bescheide erhalten hatte, binnen der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen nach Empfang dieser Bescheide, wie gleichfalls umstritten ist, Klage erhoben.

Für den Grund seines Anspruchs hat der Vertreter des Klägers folgende Darstellungen des Sachverhalts gegeben:

Am Abend des 19. April 1906 sei es um 7 oder 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Striegauer Platz und den angrenzenden Straßen zu heftigen Zusammenstößen zwischen den zusammengetretenen Arbeitern und der in großer Zahl aufgebotenen Schuhmannschaft gekommen, in deren Verlauf es den Schuhleuten gelungen sei, die Menschenansammlungen zu zerstreuen und den Striegauerplatz zu räumen. Um auch in den angrenzenden Straßen die Ruhe wieder herzustellen, seien in der achten Stunde Patrouillen von Schuhleuten ausgesandt worden, die diese Straßen von tumultuanten zu säubern beauftragt gewesen seien, während den Bewohnern der von der Unruhe ergriffenen Straßen, zu denen auch die Hildebrandtstraße gehört habe, von der Polizei die Schließung der Türen und Fenster geboten worden sei. Etwa gegen acht Uhr sei in der Hildebrandtstraße die Ruhe wieder soweit hergestellt gewesen, daß sich die Haushbewohner wieder auf die Straße hinausgewagt hätten. So habe auch vor dem Hause Nr. 25 eine Gruppe Haushbewohner gestanden, die die Vorgänge des Nachmittags besprochen habe. Zu diesen habe sich auch der Kläger gesellt, der, seit Jahren als Bierfüller im Biervverlagsgeschäft von Mende in Breslau angestellt, wo er als ein ruhiger, ordentlicher und nüchtern Mensch bekannt sei, und an der Aussperrung der Arbeiter und den

geschilderten tumultuarischen Vorgängen des Nachmittags gänzlich unbeteiligt, von der Arbeit kommend um 6 Uhr seine in jenem Hause befindliche Wohnung aufgesucht habe und gegen 8 Uhr dort von dem ihm bestrendeten Arbeiter Hartmann zu einem Spaziergang abgeholt worden sei. Nachdem beide kurze Zeit bei den anderen Haushbewohnern gestanden hätten, auch einigemale auf und abgegangen seien, habe sich von der anstoßenden Posenerstraße her ein Trupp von etwa 8—10 Schutzleuten mit blanken Säbeln dem Hause genähert. Kurz vorher habe auf der Posenerstraße wiederum ein Auslauf stattgefunden, mit dessen Zerstreuung diese Schutzleute offenbar soeben beschäftigt gewesen seien. Sämtliche Haushbewohner hätten sich vor diesen Schutzleuten in den Haustür zurückgezogen und die Haustür geschlossen, im nächsten Augenblicke aber sei die Tür mit Gewalt von außen geöffnet worden und vier oder fünf Schutzleute seien eingedrungen. Die Mehrzahl der im Flur anwesenden Haushbewohner sei voller Bestürzung zur Hintertür hinaus in der Richtung auf das Mittel- und Hinterehaus geflüchtet, verfolgt von den Schutzleuten, während der Kläger in Gemeinschaft mit Hartmann und dem Arbeiter Wattler sich der nach seiner Wohnung führenden Treppe des Borderhauses zugewandt habe, die sich in einem seitlich an den Haustür stoßenden Raum befindet. Der Kläger sei im Bewußtsein seines schuldlosen Verhaltens etwas langsam gegangen als die anderen. Da habe er von einem Schuhmann, der allein ihn und seine Begleiter verfolgt habe, einen Säbelhieb über den Rücken erhalten, so daß er zu Boden gefallen sei. Er habe sich wieder erhoben und die Treppe zu gewinnen gesucht, dabei aber einen zweiten Säbelhieb über den Kopf erhalten, der seine Mütze durchschnitten habe. Nun habe er den Schuhmann angelebt, von ihm abzulassen, da er nichts getan habe und hier wohne. Zugleich habe er mit der linken Hand das Treppengeländer erfaßt, um schnell die Treppe hinauszueilen. In diesem Augenblick habe der Schuhmann den dritten Hieb geführt, der ihm die linke Hand vom Arme getrennt habe. Augenzeugen dieses Vorgangs seien nicht zugegen gewesen, da Hartmann kurz vorher wieder umgedreht, und an dem Schuhmann vorbei auf die Straße gelaufen und Wattler bereits vor dem Kläger die Treppe hinaufgeeilt sei. Nur einige Frauen, die sich in einer an den Treppenraum angrenzenden, mit diesem durch eine Tür mit Milchglasscheiben verbundenen Bäudelei befunden hätten, seien insoweit Zeugen des Vorgangs geworden, als sie die schattenhaften Umrisse des Schuhmanns durch die Glastür wahrgenommen und einige von dem Schuhmann dem Kläger zugerufene Worte: etwa: „Lump, mach, daß Du rauskommst, sonst passiert etwas!“ vernommen hätten. Auf den lauten Schmerzensschrei und die gleich darauf ausgestoßenen Hilferufe des Klägers hätten die Frauen, die bis dahin aus Furcht vor der Polizei verschlossen gehaltene Türen geöffnet und beim Heraustreten gerade noch den Schuhmann den Rücken drehen und das Haus verlassen sehen. Sie hätten sich darauf des Klägers angenommen und ihm den ersten Notverband angelegt, auch sogleich die Feuerwehr benachrichtigt, die den Kläger sodann ins Krankenhaus

gebracht habe. Die Ermittlung des betreffenden Schuhmanns sei trotz vieler Bemühungen nicht gelungen.

Der Vertreter des Klägers hat den Antrag verlesen:

1. die beklagte Stadtgemeinde kostenpflichtig zu verurteilen an Kläger

a. 5168 M,

b. eine lebenslängliche, vierteljährlich im voraus zu entrichtende Rente und zwar vom 19. Juni 1906 bis 19. Juni 1911 in Höhe von vierteljährlich 219,75, und vom 19. Juni 1911 ab in Höhe von vierteljährlich 307,50 zu zahlen, sowie die Kosten für notwendig werdende Reparaturen oder Erneuerung der künstlichen Hand zu erstatten,

2. das Urteil nach Maßgabe des § 708 Nr. 6  
3.-P.-D. für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Er hat aber demnächst beantragt, über den Grund des Anspruchs vorab zu entscheiden, und hat demnächst Anführungen über die Höhe des erlittenen Schadens und die einzelnen Beträge des Klageanspruchs nicht gemacht.

Der Vertreter der Beklagten hat zunächst Abweisung der Klage beantragt, sich sodann aber dem Antrag auf Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs für den Fall der Zuverkennung des Anspruchs angeschlossen mit der Erklärung, daß er auch die Höhe des Anspruchs bestreiten müsse.

Er hat den Vortrag des Klägers nur in einem Punkte bestritten, nämlich insofern, als er es durch die diesem Rechtsstreite vorausgegangenen Aufklärungen des Sachverhalts nicht für erwiesen ansieht, daß um 8 Uhr kurz vor dem streitigen Vorgange eine Zusammenrottung auf der Posenerstraße stattgefunden habe, und als deshalb ein Zusammenhang zwischen der Unterdrückung einer solchen Zusammenrottung und der Entsendung der Schuhmannspatrouille nach der Hildebrandtstraße nicht vorliege. Im übrigen hat er ausdrücklich erklärt, daß der Klagevortrag mit den anderweitig getroffenen Feststellungen des Sachverhalts übereinstimme, insbesondere, daß dem Kläger eigenes Verschulden an der erlittenen Verlezung nicht zur Last falle und daß die Ermittlung des Täters, der zweifellos ein Schuhmann gewesen sei, nicht gelungen sei. Er hat im einzelnen noch hervorgehoben, daß der Kläger bei seiner Vernehmung als Zeuge eidlisch behandelt habe, die Hildebrandtstraße sei zurzeit des Vorfalls menschenleer gewesen, daß hierauf die in das Haus Nr. 25 eingedrungenen Schutzleute nicht mehr mit der Abwehr eines zurzeit bestehenden sondern mit der Verhütung eines nochmaligen Auslaufs und Tumults beauftragt gewesen seien, also nur eine vorbeugende Tätigkeit ausgeübt hätten, sowie daß der von dem unbekannten Schuhmann geführte verhängnisvolle Hieb nach der vom Kläger gegebenen Darstellung als eine Überschreitung gesetzlicher Befugnisse und der im vorliegenden Falle erteilten Weisungen, und somit als eine ungesetzliche und strafbare Handlung anzusehen sei. Hieran anknüpfend, hat der Vertreter der Beklagten mit Rechtsaufführungen die Unwendbarkeit des vom Kläger in Anspruch genommenen Gesetzes auf den vorliegenden Fall verneint.

Aus Befragten seitens des Gerichts hat der Vertreter des Klägers sich zur Beweisantretung dafür erboten, daß am selben Abend in einer Reihe von Fällen Schugleute unbeteiligte Personen durch mißbräuchliche Anwendung der blanken Waffe verlegt hätten.

Der Vertreter der Beklagten hat diese Behauptung als zu unbestimmt und allgemein gerügt und eine bestimmte Gegenerklärung darauf zu geben abgelehnt.

#### Entscheidungsgründe.

Das vom Kläger in Anspruch genommene Gesetz gehört zu denen, die durch Art. 108 E. G. B. G. B. in ihrer Geltung aufrecht erhalten worden sind. Daß die zur Anwendung des § 1 des Gesetzes in § 5 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, ist unter den Parteien umstritten.

Der § 1 des Gesetzes lautet:

Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigentums oder Verlebungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

Der Kläger gründet seinen Anspruch nun darauf, daß die ihm zugesetzte Verlebung in Anwendung einer gesetzlichen Maßregel gegen die am Abend des 19. April 1906 im Bezirk der beklagten Stadtgemeinde erfolgte Zusammenrottung stattgefunden habe.

Die Beklagte leugnet die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vom Kläger vorgetragenen Tatbestand, sie leugnet insbesondere, daß die fragliche Handlung bei einer Zusammenrottung geschehen sei, daß sie eine gesetzliche Maßregel gewesen sei und daß sie, wie es das Gesetz erfordere, gegen offene Gewalt gerichtet gewesen sei. Die Beklagte betont, daß es sich um ein Ausnahmegesetz handle, das allgemeinen Rechtsgrundlagen entgegen eine Haftung unabhängig von eigenem Verschulden des Haftpflichtigen begründe und deshalb nicht ausdehnend auszulegen sei.

Das Gericht ist bei der Auslegung des Gesetzes von den im Erkenntnis des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 15. Februar 1875 (Entsch. Bd. 74 Seite 124 ff.) mit überzeugender Begründung niedergelegten Grundlagen ausgegangen. Als Grund, Zweck und Absicht des Gesetzes ist dort bezeichnet: „der Schutz der bei Aufläufen gefährdeten Sicherheit der Personen und des Eigentums und gleichzeitig die Verhütung von Aufläufen mittels der den Gemeinden dafür auferlegten Verantwortlichkeit.“ In letzterer Hinsicht ist von Bedeutung, daß das Gesetz kein Gewicht darauf legt, ob die Gemeinde zurzeit eines Auflaues genügende Abwehrmittel besäß, und ebensowenig darauf, ob die Sicherheitspolizei von der betreffenden Gemeinde selbst oder vom Staate für sie ausgeübt wird (vergl. Seite 128, 129 a. a. D.). Diese Gesichtspunkte für die Bedeutung des Gesetzes bestehen zurzeit unverändert fort. Zu einer grundsätzlich einschränkenden Auslegung ist deshalb kein Grund vorhanden, vielmehr muß das Gesetz, soweit es der oben angegebene Zweck erfordert, ausdehnend ausgelegt werden. Daß das Gesetz von allgemeinen Rechts-

grundlagen abweicht, würde nach einer anerkannten Rechtsregel nur eine Anwendung durch Analogie ausschließen, nicht schon zu einer Einengung des unter das Gesetz selbst fallenden Tatbestandes berechtigen.

Als eine solche unzutreffende Einengung erachtet es das Gericht, wenn die Beklagte meint, die gesetzliche Maßregel müsse unmittelbar gegen offene Gewalt gerichtet sein, da das Wort: „dagegen“ sich nur auf das lezte Stück des vorhergehenden Satzteils, nämlich auf die Worte „durch offene Gewalt“, beziehe. Die Regeln des Satzbaues nötigen nicht zu dieser beschränkten Deutung des Wortes „dagegen“. Entscheidend aber ist ein innerer Grund. Wollte man der Beklagten auch zugeben, daß das Gesetz nur dann Anwendung finden könne, wenn bei einer Zusammenrottung offene Gewalt verübt wird, so ist es im vorliegenden Falle unzweifelhaft und auch unstrittig, daß diese Voraussetzung gegeben ist. Die von der Polizei zur Bekämpfung solcher offener Gewalt angewandten Maßregeln können aber vernünftiger Weise nicht zeitlich oder räumlich auf die Handlungen offener Gewalt beschränkt werden, sondern sie müssen sich gegen die Zusammenrottung als solche wenden, weil diese den Herd des Ausbruchs offener Gewalt darstellt. Eine gesetzliche Maßregel muß deshalb schon dann als gegen offene Gewalt gerichtet erachtet werden, wenn sie sich, wie unstrittig im vorliegenden Falle, gegen eine Zusammenrottung richtet, bei der es zur Verübung offener Gewalt gekommen ist.

Beachtlicher erscheint der Einwand der Beklagten, die Verlebung sei nicht bei einer Zusammenrottung erfolgt, da nach der vom Kläger persönlich seinerzeit gemachten eidlichen Bekundung die Hildebrandstraße zur Zeit des Vorfalls menschenleer gewesen sei, die Schutzmannspatrouille, der der unbekannte Täter angehörte, also nicht mit der Bekämpfung eines bestehenden sondern nur mit der Verhütung eines neuen Tumults betraut gewesen sei und nur in dieser lediglich vorbeugenden Tätigkeit das Haus des Klägers betreten haben könne. Diese Ausführung könnte zutreffend erscheinen, wenn man den fraglichen Vorgang im Hause Nr. 25 der Hildebrandstraße aus den übrigen Ereignissen des Abends herausgelöst für sich allein betrachtet. Und es würde dann von Wichtigkeit sein, ob die von der Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers richtig ist, daß die in Nähe stehende Schutzmannspatrouille soeben eine neue Zusammenrottung auf der Posenerstraße zerstreut hatte. Das Gericht ist aber den Ausführungen des Klägers zu diesem Punkte gefolgt und erachtet die letztere Behauptung für unerheblich, weil man nur dann zu einer richtigen, alle Zufallsmomente ausschließenden Würdigung des streitigen Vorfalls gelangt, wenn man ihn im Zusammenhang des gesamten, mehrere Straßen umfassenden und mehrere Stunden anhaltenden Tumultes betrachtet. Es liegt in der Natur eines solchen, daß die erregte Volksmenge hin und her flutet, bald hier, bald dort sich zusammenballend und wieder zerstreuend, sodaß die einzelnen von dem Tumult ergriffenen Straßen in kurzen Zwischenräumen von Menschen erfüllt und wiederum völlig geräumt erscheinen, je nachdem die Polizei an den verschiedenen Stellen des Tumultgebietes der Menge

Herr wird. Wenn man also auch wirklich der Angabe des Klägers, die er als Zeuge gemacht hat, die Straße sei menschenleer gewesen, soviel Gewicht beilegen will wie die Beklagte verlangt, — offenbar war der Kläger bei dieser Aussage zu betonen bestrebt, daß er selbst sich nicht unter Tumultuanten befunden habe, und nur das war der Sinn seiner Bekundung, — so folgt daraus keineswegs, daß der fragliche Vorgang nicht bei einer Zusammenrottung stattgefunden haben könne. Daß dieses Tatbestandsmerkmal vorlag, ergibt sich vielmehr aus drei unstreitig vorliegenden Tatumständen. Es steht erstens fest, daß der Tatort sich im Bereiche des Tumults befand. Das geht aus dem Umstande hervor, daß die Hildebrandtsstraße zu den Straßen gehörte, in denen auf polizeiliche Anordnung die Fenster und Türen geschlossen sein und die Straße selbst von Menschen geräumt werden mußte. Es steht ferner fest, daß zur Zeit der Tat der Tumult noch nicht vorüber war. Er hat, wie die Beklagte nicht bestritten hat, wie übrigens auch bei dem Gericht offenkundig ist, bis weit in die neunte Abendstunde hineingedauert, während sich der Vorfall um 8 Uhr oder kurz darauf zutrug. Dieser Tatfache gegenüber ist es aber unerheblich, ob es zur Zeit der Tat der Polizei gelungen war, die Hildebrandtsstraße zu räumen. Und es steht drittens fest, daß zum Zwecke der Niederschaffung des Tumults von den Leitern der Polizeimannschaften in der achten Stunde Schutzmannspatrouillen durch alle von dem Tumult ergriffenen Straßen ausgeschickt wurden, die die Weisung hatten, Ansammlungen von Menschen auf den Straßen zu zerstreuen und die Bewohner zum Aufsuchen ihrer Wohnungen zu nötigen, wobei es naturgemäß auch zu verhindern galt, daß sich in den Hausschlüren Menschenansammlungen bildeten, die wieder auf die Straße hinauströmen konnten, sobald die Patrouillen den Rücken drehten. Zu diesen einheitlich angeordneten und fortgesetzt während des Tumults ausgeführten Maßregeln zum Zwecke der Wiederherstellung der Ruhe im Bereiche des Tumults gehörte auch das Eindringen der Schutzmannspatrouille in das Haus des Klägers. Die von den Schutzleuten vorgenommene Säuberung des Hausschlurs von Menschen und damit auch der bei dieser Tätigkeit geführte unglückliche Säbelhieb sind hiernach als Maßregeln anzusehen, die im Sinne des Gesetzes bei einer Zusammenrottung und zu deren Bekämpfung vorgenommen worden sind.

Endlich macht die Beklagte geltend, die Tat des Schutzmanns könne weder als gesetzliche Maßregel gelten, da sie ja offenbar eine grobe Ausschreitung, eine strafbare, also geradezu ungesetzliche Handlungsweise darstelle, noch als ein Akt offener Gewalt, da der Gesetzgeber bei den Worten „offene Gewalt“ zweifellos nur an die Gewalttaten der tobenden Menge gedacht habe. Das Gericht hat sich auch in diesem Punkte den Rechtsausführungen des Klägers angeschlossen. Das Gesetz führt zwei Ursachen des in § 1 erörterten Schadens auf, nämlich „offene Gewalt“ und „gesetzliche Maßregeln“. Keines dieser Worte ist bestimmt genug, um den angeregten Zweifel über den mit diesen Worten verbundenen Sinn zu heben. Dieser muß deshalb aus dem Zweck des Gesetzes, wie er oben bezeichnet ist, gedeutet werden. Daß die Sicherheit der Personen und des Eigentums

bei einem Tumult eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedarf, liegt an zwei Umständen. Einmal ist es bei einem Tumult in vielen Fällen unmöglich, des für eine Rechtsverletzung Verantwortlichen habhaft zu werden, weil er in der Menge verschwindet, und sodann ersordert oft das Gemeinwohl die Anwendung von Maßregeln zur Bekämpfung eines Tumults, die eine Schädigung der Person und des Eigentums Unbeteiligter mit sich bringen. In beiden Fällen versagt nach allgemeinen Rechtsregeln der Rechtsschutz. Es muß deshalb angenommen werden, daß das Gesetz diese beiden Fälle eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses hat umfassen wollen. Hiernach sind die beiden Ausdrücke des Gesetzes derart als einander ergänzend anzusehen, daß sie zusammen dem gedachten Rechtsschutzbedürfnis in vollem Umfange genügen. Dies kann auf zweifache Weise gewollt sein. Als die natürliche Auslegung erscheint es dem Gericht, mit der Beklagten unter offener Gewalt die Handlungen der gewalttätigen Menge zu verstehen. Dann bilden den ergänzenden Gegensatz hierzu die Handlungen der gesetzlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung berufenen Organe. In diesem allgemeinen Sinne wäre dann das Wort „gesetzlich“ auszulegen. Will man aber mit dem Beklagten dem Worte „gesetzlich“ den engeren Sinn geben, der ungesetzliche Handlungen der Sicherheitsorgane ausschließt, — eine Ansicht, die das Gericht nicht teilt — so fällt auch der begriffliche Gegensatz hin, der den Ausdruck „offene Gewalt“ auf die Handlungen der Menge beschränkt, und es folgt aus dem Zwecke des Gesetzes die Nötigung, unter „offener Gewalt“ jede gewalttätige Handlung zu verstehen, die nicht unter die gesetzlich zugelassenen Maßregeln der Sicherheitsorgane fällt. Jedenfalls aber ist es verfehlt, wenn die Beklagte die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Schädigungen, die durch ungesetzliche Handlungen von Polizeiorganen bei einer Zusammenrottung erfolgen, überhaupt verneint. Denn es begreift sich wiederum aus der Natur eines Tumultes und der damit verbundenen allgemeinen Aufregung und Verwirrung, daß auch die Polizeiorgane und die sonstigen von der Obrigkeit zur Bekämpfung der Menge aufgebotenen Mannschaften die gesetzlichen Grenzen hier und da überschreiten und mit der blanken Waffe Missbrauch treiben, ohne daß es möglich ist, die Schuldigen festzustellen und privatrechtlich wie strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Rechtsschutzbedürfnis des Verletzten liegt hier ganz ebenso vor, wie in den anderen beiden Fällen. Das beweist gerade der hier unstreitig vorliegende Sachverhalt. Der Kläger vermag den Täter nicht zu ermitteln, ja auch alle Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden waren unstreitig ergebnislos. Diese unter gewöhnlichen Umständen völlig unerklärliche Tatfache kann lediglich auf die Eigenart des mit einem Tumult verbundenen Zustandes zurückgeführt werden. Die Aufregung, Verwirrung und Bestürzung des Klägers und der um ihn befindlichen Personen muß so groß gewesen sein, daß niemand den Täter deutlich genug gesehen hat, um ihn wiederzuerkennen; und ebenso muß die Anordnung und Reglosigkeit im Vorgehen der Polizeiorgane so groß gewesen sein, daß es nicht mehr möglich war, nachträglich festzustellen, aus welchen Personen die fragliche Schutzmannspatrouille bestanden hat,

zu der der Täter gehört haben muß. Beide Umstände haben ihre Ursache in der Natur des Tumultes, in dem die Tat geschehen ist.

Aus diesen Gründen ist der Kläger, wenn er Erfüllung des erlittenen Schadens erlangen will, auf das von ihm in Anspruch genommene Gesetz angewiesen, und er bedarf desjenigen Rechtsschutzes, den dieses Gesetz zu verbürgen eignet bestimmt ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Anspruch des Klägers dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

Es ist deshalb gemäß den übereinstimmenden Anträgen der Parteien, da auch die Höhe des eingeklagten Betrags streitig ist, unter Anwendung des § 304 Abs. 3. P. D. über den Grund vorab entschieden worden und mußte wie geschehen erkannt werden. Die Kostenentscheidung muß dem Endurteil vorbehalten bleiben.

gez. Beier. Reichel. v. Bastrow.

Ausgefertigt:

Breslau, den 5. November 1906.

(L. S.) Engel, Aktuar,  
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

An  
den Herrn Justizrat Friedenthal  
hier.

Tagesordnung  
der

Stadtverordneten-Versammlung  
für die Sitzung

Donnerstag, den 20. Dezember 1906,  
nachmittags 4 Uhr.

Mitteilungen.  
Vorlagen.

Referat

Nr. 1156 Referent: Dr. Neisser. Erwerb des Grundstücke Nr. 28 Radwanitz.

Nr. 1178 Referent: Stein. Unterstützung des Seemanns-Erholungsheims in Berlin.

Nr. 1183 Referent: Ulrich. Bedingungen für die Lieferung von Schuhen an Ortsarme.

Nr. 1192 Referent: Dr. Koerner II. Verwendung der Biewegschen Erbschaft.

Nr. 1200 Referent: Baumeister, Nr. 1201 Referent: Bergmann, Nr. 1202 Referent: Berkop, Nr. 1203/1204 Referent: Biller, Nr. 1205/1206 Referent: Breslauer, Nr. 1207/1210 Referent: Gzaya, Nr. 1211 Referent: Ehrlich II, Nr. 1212/1214 Referent: Jiron, Nr. 1215 Referent: Kunde, Nr. 1216 Referent: Molinari, Nr. 1217 Referent: Dettinger, Nr. 1218/1219 Referent: Dr. Reich, Nr. 1220 Referent: Schleiffer, Nr. 1221/1222 Referent: Scholz II und Nr. 1223/1224 Referent: Stein: Bericht des Ausschusses VII über Prüfung bzw. Entlastung von Rechnungen.

Nr. 1225 Referent: Baumeister, Nr. 1226 Referent: Biller, Nr. 1227 Referent: Breslauer, Nr. 1228 Referent: Gzaya, Nr. 1229/1230 Referent: Dr. Reich und Nr. 1231 Referent: Stein: Gutachten des Ausschusses VII über die Erledigung von Erinnerungen.

Nr. 1232 Referent: Woywode. Verbesserung der Beleuchtung im Stadtverordneten-Sitzungssaale.

Nr. 1233 Referent: Dr. Riemann. Abänderung der Hundesteuer-Ordnung.

Nr. 1234 Referent: Heinze. Arbeiten an den Bauten auf der Liebichshöhe.

Nr. 1235 Referent: Laßwitz. Anschaffung von 5 Motor- und 5 Fahrrädern für die Straßenbahn.

Nr. 1236 Referent: Biller. Prolongation des Mietvertrages über den Stadthauskeller.

Nr. 1237 Referent: Dziekan. Erwerb von Land vor dem Grundstück Sternstraße 76—Brigittental 11.

Nr. 1238 Referent: Höffer, Nr. 1239 Referent: Jiron, Nr. 1240 Referent: Dr. Koerner I, Nr. 1241/1242 Referent: Suchantke und Nr. 1243 Referent: Weide: Statsoverstärkungen.

Nr. 1244 Referent: Urban. Baulichkeiten in Ställen der Hauptfeuerwache.

Nr. 1245 Referent: Höffer. Übernahme der Gasanstalt IV.

Nr. 1246 Referent: Haber. Anträge betr. die Verwaltung des Hospitals zu St. Trinitas.

Nr. 1247 Referent: Dr. Toeplitz. Umwandlung einer Hilfsaufsichtsstelle am Asyl für Obdachlose.

Nr. 1248 Referent: Prussog. Verkauf der Niemberger Milch.

Nr. 1249 Referent: Feige. Berechnung des Dienstinkommens bei Anwendung des § 51 des Disziplinar-geges.

Nr. 1250 Referent: Heilberg. Urteil des hiesigen Königl. Landgerichts in Sachen des Arbeiters Franz Biewald gegen die Stadtgemeinde Breslau.

Nr. 1251 Referent: Weiß. Anstellung.

Nr. 1252 Referent: Mugdan, Nr. 1253 Referent: Schmidt I und Nr. 1254 Referent: Höffer: Übertragung von Lieferungen und Arbeiten.

Nr. 1255 Referent: Pohl I. Erwerb eines Teiles des Grundstücks Kirchstraße 23/24 an der Weißen Ohle.

Nr. 1256 Referent: Heinze. Verträge über die Angelegenheiten des Katasteramtes und des städtischen Grund- und Gebäudesteueramtes.

Nr. 1257/1259 Referent: Baumeister, Nr. 1260 Referent: Dziekan, Nr. 1261/1267 Referent: Ehrlich I, Nr. 1268/1269 Referent: Feige, Nr. 1270/1271 Referent: Finger, Nr. 1272/1273 Referent: Haber, Nr. 1274/1276 Referent: John, Nr. 1277/1279 Referent: Dr. Koerner II und Nr. 1280/1282 Referent: Scheide: Vorschläge des Ausschusses I für die Besetzung verschiedener Ehrenämter.

Nr. 1283 (1173) Referent: Heilberg. Gutachten des Ausschusses I über die Amtszeitdauer der Mitglieder der Gebäudesteuer-Beratungskommission.

Nr. 1284 Referent: Strafa. Berechnung der Alterszulagen für den Leihamts-Lagermeister.

Nr. 1285 Referent: Ollendorff. Enteignung eines Grundstückteiles von Dickhuthstraße 3/5—Tiergartenstraße 13.

Nr. 1286 Referent: Dettinger. Rechnungslegung der Stadthauptkasse.

### Offene Stellen für Ehrenbeamte.

In nächster Zeit sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen: 1 Armendirektor, 2 Vorsteher der Heimannschen Stiftung, 1 Mitglied der Schlacht- und Viehhofsdeputation, 1 Mitglied der Schuldeputation, 1 Mitglied der Marstalldeputation, je 1 Vorsteher für die Stadtbezirke 51 C und 121, je 1 Vorsteher-Stellvertreter für die Stadtbezirke 51 C und 68 A.

### Sonstige amtliche Nachrichten.

#### Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Breslau in der Woche vom 2. bis 8. Dezember 1906.

Nach Zusammenstellungen des statistischen Amtes sind in der genannten Woche 62 Leben hier geschlossen worden. In der Vorwoche wurden 298 Kinder geboren, davon waren 250 ehelich, 48 unehelich, 289 lebendgeboren (150 m., 139 w.), 9 toorgeboren (4 m., 5 w.). Einschließlich der nachträglich gemeldeten Fälle sind 188 Sterbefälle (96 m., 92 w., darunter 17 Ortsfremde) in der Berichtswoche gezählt worden. Von den Gestorbenen waren 54 unter 1 Jahr alt (42 ehelich und 12 unehelich geboren). An Todesursachen kamen vor: Kindbettfeier 3, Scharlach —, Masern 2, Diphtherie 1, Keuchhusten 1, Typhus —, Tuberkulose 27, Krankheiten der Atmungsorgane 27, Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 19, Selbstmord 1, Unglücksfälle —, und alle übrigen Todesursachen 107. An übertragbaren Krankheiten wurden polizeilich gemeldet:

Stadtteile	Diphtherie	Kindbettfeier	Scharlach	Windpocken	Tuberk.	Typhus
Innere Stadt.....	3	—	4	1	—	—
Odervorstadt.....	5	—	4	2	—	—
Sandvorstadt.....	3	1	3	1	1	—
Oblauer Vorstadt....	4	—	1	2	—	—
Strehlener Vorstadt..	4	1	2	1	—	—
Schweidnitzer Vorstadt	5	3	15	7	3	1
Nikolaivorstadt.....	5	—	6	—	—	—
Se. Stadt Breslau ..	29	5	35	14	4	1
darunter:						
auf Schiffen .....	—	—	—	—	—	—
Auswärtige*).....	1	1	—	—	3	—

\*) Außerdem sind in den Gemeinden der nächsten Umgebung folgende Erkrankungen gemeldet worden: an Diphtherie in Oświz 1, Grüneiche 1, an Scharlach in Rosenthal 3 Personen.

In den nachgenannten Krankenanstalten betrug die Zahl der Kranken am Anfang der Woche 2691, es kamen hinzu 691, es starben 29, es gingen ab 679, so daß am Ende der Woche 2674 im Bestand verblieben. Hier von besaßen sich: Allerheiligenhospitäl 683, Wenzel Handesches Krankenhaus 126, Königl. Universitätskliniken 471, städtische Irrenanstalt 211, Hospital der Barmherzigen Brüder 235, St. Josephs-Krankenhaus 156, Krankenanstalt der Elisabethinerinnen 181, Krankenanstalt Bethanien 116, Garnison-Lazarett 89, Israelitische Kranken-Verpflegungsanstalt 106, Bethesda 71, St. Georg-Krankenhaus 60, Augenklinik des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenfranker 77, Diakonissenanstalt Bethlehem 12, Malteser-Kinder-Krankenhaus 36, Augustahospital 17, Hebammenlehranstalt 8, Wilhelm-Augustahospital 19.

Die in diesen Anstalten Aufgenommenen (Gestorbenen) nach Krankheiten: Angeborene Lebensschwäche und Bildungsfehler (im 1. Lebensmonat) —, Ulterschwäche 4, Kindbettfeier — (1), andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts —, Scharlach 8, Masern u. Röteln —, Diphtherie 8 (3), Keuchhusten —, Typhus 2, Milzbrand —, Rose 3, andere Wundinfektionskrankheiten 4, Tuberkulose der Lungen 10 (2), anderer Organe 14 (1), Miliartuberkulose —, Lungenentzündung 11 (5), Influenza 3, andere übertragbare Krankheiten (veneerische) 14, Pocken —, Krankheiten der Atmungsorgane 37, der Kreislauforgane 17 (5), Gehirnschlag 1 (2), andere Kraukheiten des Nervensystems 48 (1), Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall 20 (1), andere Krankheiten der Verdauungsorgane 20 (—), Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 57 (1), Krebs 19 (1), andere Neubildungen 28, Verletzungen 68 (1), alle übrigen Krankheiten 295 (5).

### Die städtischen Lesehallen.

(Vorbericht siehe Seite 654.)

Während des Vierteljahrs Juli—September 1906 wurden in den drei Lesehallen 44 790 Besucher gezählt, wovon 32 063 auf die beiden älteren, 12 727 auf die dritte fallen. Verglichen mit dem entsprechenden Quartal 1905, in welchem die dritte Lesehalle noch nicht vorhanden war, haben die beiden älteren Institute einen Rückgang in der Benutzung — von 37 700 zu 32 063 — festzustellen; er wird sicherlich zum Teil auf die inzwischen erfolgte Eröffnung der dritten Lesehalle zurückzuführen sein. Doch darf dieses Moment gegenüber der Tatsache, daß sich fast der gesamte Besucherkreis einer Lesehalle aus den Bewohnern des Stadtteils, in dem sie als Mittelpunkt liegt, zusammensezt, nicht allzu hoch veranschlagt werden. Zweifellos ebenso wirksam waren gerade in diesem Sommer die günstigen Witterungsverhältnisse, die besseren wirtschaftlichen Zustände, die in der geringeren Be- und Abnutzung der Fachblätter zum Ausdruck fanden, und die stundenweise Schließung der Leseräume während der Schulferien.

Die Besuchsziffern waren im Monat September in allen drei Lesehallen am höchsten; der wochentägliche Durchschnitt betrug in der Molenthalerstraße: 226, in der Klosterstraße: 208 und in der Friedrichstraße: 177 Personen. Der sonntägliche Besuch war in diesem Monat am stärksten in der jüngsten Lesehalle mit 129 Personen, ihr folgt die zweite mit 119, während die erste nur 96 Besucher aufweist. Im allgemeinen ist über die Verteilung der Besuche zu erwähnen, daß in der neuen Lesehalle an den Vormittagen der Besuch schwächer ist als in den beiden älteren.

In das Leserbuch haben sich während dieses Vierteljahres insgesamt 1542 Personen neu eingetragen, und zwar 628 in der ersten, 530 in der zweiten und 384 in der dritten. Hinsichtlich der Lesergruppen ist für die erste Lesehalle die alte Beobachtung von neuem zu bestätigen, daß die Handlungsgesellen und die gewerblichen Lohnarbeiter überwiegen; in der dritten liegen die Verhältnisse ähnlich, während in der Rosenthalerstraße nächst den Handlungsgesellen die Studierenden das größte Kontingent stellen.

Die Lesehallen waren in den Monaten Juli und August während der Mittagsstunden von 1–3 Uhr zum Zwecke besserer Rüstung geschlossen. In der Zeit der Schulserien, vom 5. Juli bis 10. August, waren die beiden älteren täglich 5 Stunden geöffnet, von 11–1 und 7–10 Uhr, die dritte von 5–10 Uhr.

### Amtliche Lehrerbibliothek.

#### Neuerwerbungen.

(Oktober bis Dezember 1906.)

*Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik* von W. Rein. 2. Aufl. Bd. 5: Klassorenorganisation der Volkschule — Münsterleit, Langensalza 1906. 17,50 M.

*Pädagogischer Jahresbericht von 1905* von H. Scherer, Schulrat. 58. Jahrg. Leipzig 1906. 12 M.

*Die Pädagogik als Wissenschaft von Pestalozzi bis zur Gegenwart* v. H. Scherer, Schulrat. 1. Abteilung: Die Entwicklung des Kultur- und Geisteslebens. Leipzig 1907. 6,40 M.

*Grundzüge der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften in element. Darstellung* v. Conrad, Seminardirektor. 1. Teil: Psychologie mit Anwendung auf den Unterricht und die Erziehung überhaupt. Chrur 1906. 5,60 M.

*Das 7te Schuljahr* v. W. Rein, A. Bichel u. E. Scheller. 3. Aufl. Leipzig 1906. 5 M.

*Verzeichnis empfehlenswerter Bücher und Lehrmittel für Lehrer und Lehrerinnen zur Vorbildung und zur wissenschaftlichen Weiterbildung*. 1. Heft: Zum Religionsunterricht, bearb. v. Dr. H. Welzer. 2. Heft: Zum deutschen Unterricht, bearb. v. Prof. Dr. Th. Matthias. Dresden 1905 und 1904. 0,90 M und 1 M.

*Gut Deutsch. Einführung in die Muttersprache* v. Prof. Dr. Fr. Kluge. Leipzig. 1,25 M.

*Deutsche Elementarstilistik*. Nach den Grundsätzen der Typusbildung für die Unter- und Mittelklassen höherer Schulen, für Präparandenanstalten, Fortbildungs- und Fachschulen v. Dr. Johannes Bock. Berlin 1903. 3 M.

*Geschichte Oberschlesiens* von Dr. Paul Knötel. Katowitz 1906. 3 M.

*Deutsch-Ostafrika. Wirtschaftliche Studien* von Dr. Herm. Paasche, Geh. Regierungsrat. Berlin 1906. 8 M. *Südwestafrika. Land und Leute. Unsre Kämpfe. — Wert der Kolonie* v. von Deimling, Oberst. Berlin 1906. 50 P.

*Erdkunde für Schulen* v. Prof. Alfred Kirchhoff. 2 Bde. I. Unterstufe. II. Mittel- und Oberstufe. Halle 1906. 0,80 und 3,40 M.

*Bedeutung und Aussprache der wichtigsten schulgeographischen Namen* v. Dr. A. Wollemann. 2. Aufl. Braunschweig 1906. 1,20 M.

*Ethnologisches Wörterbuch geographischer Namen*, namentlich solcher aus dem Bereiche der Schulgeographie v. A. Thomas, Oberlehrer. Breslau 1886. 3 M.

*Die Vögel der preußischen Provinz Schlesien* v. Paul Kollbach. Breslau 1906. 6 M.

*Die hygienische Ausgestaltung der Hilschule* v. Dr. med. Julius Moses. Leipzig 1906. 1 M.

*Das gesamte Turnwesen. Ein Lesebuch für deutsche Turner* v. Georg Hirth. 2. erweiterte Auflage in 4 Abteilungen, bes. von Dr. Fr. Rudolf Gasch. 4 Bde. Hoi 1893/95. 22 M.

*Japanische Gymnastik für Knaben und Mädchen nach dem Ju-Jitsu-System* v. H. Irving Hancock. Stuttgart. 2 M.

*Deutsche Volks-Turnbücher* von Dr. Rudolf Gasch: Heft 35/36. Freiübungen für Frauen und Mädchen in Verb. mit Ordnuungsübungen v. A. Erbes. Leipzig. 50 P. Heft 37/39. Die volkstümlichen Wettübungen von Dr. R. Gasch. Leipzig. 75 P.

*Die Preußische Volkschule, Gesetze und Verordnungen* v. E. von Bremen. Nachträge. Heft 1: Das Schulunterhaltungsgebet v. 28. Juli 1906, aus den amtlichen Materialien und aus dem bisherigen Recht erläutert. Stuttgart und Berlin 1906. 3 M.

*Reden und Verhandlungen des 1. Allgemeinen Tages für deutsche Erziehung in Weimar zu Pfingsten 1904*. Verl. der Blätter für deutsche Erziehung. Friedrichshagen bei Berlin. 1,20 M.

*Reden und Verhandlungen des 2. Allgemeinen Tages für deutsche Erziehung in Weimar 1905*. Ebenda. 1,20 M.

*Deutsche Lehrerversammlung in München zu Pfingsten 1906*: a. Festchrift, b. Führer durch die Münchener Schulausstellung in den städtischen Schulgebäuden, c. Führer durch die Haupt-, Vertreter- und Nebenversammlungen, d. Bericht über die deutsche Lehrerversammlung, herausgegeben vom Preßausschuß. (2 Gr.), e. Festzeitung. Verhandlungen der VII. Versammlung des Vereins für Schulgesundheitspflege 1906. Leipzig. 1,40 M. Winke zur Gründung und Leitung von Jugendvereinigungen v. R. Hemprich, Osterwick 1906. 1,80 M. (3 Exemplare).

*Langenheide'sche Verlagsbuchhandlung 1856 bis 1906. Zur Erinnerung an die Feier des 50jährigen Bestehens am 1. Oktober 1906.* (Geschenk.)

### Geschäftsübersicht der Städtischen Bauk zu Breslau am 30. November 1906.

*Aktiva. Barbestand:* 170 689 M 12 P, Wechsel: 9 266 178 M 18 P, Lombard: 2 027 400 M, Effeten: 88 101 M 90 P, sonstige Aktiva: 184 708 M 15 P

*Passiva. Stammkapital:* 3 000 000 M, Reservefonds 600 000 M, Depositenkapitalien: Tägliche Verbindlichkeiten: 541 979 M 14 P, an Kündigungsfrist gebundene desgl.: 6 642 000 M, sonstige Passiva: 953 098 M 21 P, eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln: 109 158 M 51 P.

### Meteorologische u. a. Beobachtungen der Königl. Universitäts-Sternwarte und des Königl. Wasserbauamts in der Woche vom 2. bis 8. Dezember 1906.

Woche	Temperatur der Luft °C					
	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	Maxim.	Minim.	Tages-
						mittel
S.	+ 2,4	+ 3,4	+ 3,0	+ 5,5	+ 1,1	+ 3,0
M.	+ 4,2	+ 6,2	+ 8,0	+ 8,0	+ 3,0	+ 6,6
D.	+ 7,0	+ 6,8	+ 1,8	+ 7,5	+ 1,8	+ 4,4
M.	- 2,2	+ 2,4	+ 3,2	+ 3,2	- 2,7	+ 1,6
D.	+ 4,6	+ 3,6	+ 2,4	+ 5,0	+ 2,1	+ 3,2
F.	+ 0,4	- 0,4	- 2,8	+ 2,5	- 2,9	- 1,4
S.	- 5,7	+ 0,2	- 1,4	+ 0,2	- 6,4	- 3,4

Im Mittel der Woche betragen die Temperatur der Luft  $+ 2,0^{\circ}\text{C}$  (in der betr. 50. Woche des Vorjahres  $+ 2,5^{\circ}\text{C}$ ), der Luftdruck 745,3 (755,0) mm, die Höhe der Niederschläge insgesamt 10,90 (1,10) mm.

Woche	Mittlerer Luftdruck (mm)	Mittlere relative Feuchtigkeit (%)	Niederschläge		Stand des Oberwassers über dem Pegel (m) (vorm. 8 Uhr)	Ober- Unter-Wasser
			Höhe (bis 7 Uhr vorm.) mm	Bemerkungen		
S.	751,3	86	—	Bm. Regen	5,06	-0,50
M.	742,3	77	0,50	Bm. Regen	5,15	-0,50
D.	738,0	76	2,20	Regenschauer	5,18	-0,26
M.	738,8	78	2,80	Nachm. Regen und Schnee, abends Regen	5,10	-0,48
D.	737,4	90	2,30	Regen	5,08	-0,16
F.	755,3	57	3,10	—	5,10	-0,56
S.	753,8	72	—	Früh und mittags Reif	5,16	-0,42

Vom Hauptextraordinarium der Kämmerei für das Rechnungsjahr 1906 sind nach Mitteilung der Stadthauptkasse bis Ende des Kassenmonats November 1906 abgeschrieben	
a. zur Verstärkung von Etatstiteln	22 531,40 M.
b. dauernde Neubewilligungen ...	58 907,73 =
c. einmalige Neubewilligungen ...	539 210,65 =
zusammen	620 649,78 M.
Gegen das Etatssoll von.....	480 322,21 =
also mehr	140 327,57 M.

An Genickstarre sind in der Provinz Schlesien im Monat Oktober 19 Erkrankungs- und 10 Todesfälle zur Anzeige gelangt und zwar im Regierungsbezirk Breslau 3 (1), Regierungsbezirk Liegnitz 3 (1), Regierungsbezirk Oppeln 13 (8).

In der Zeit vom 14. Oktober bis 17. November d. J. sind im Regierungsbezirk Oppeln 16 Erkrankungs- und 12 Todesfälle an Genickstarre zur Anzeige gekommen.

### 20 Mark Belohnung.

Der öffentliche Feuermelder am alten Wasserhebewerk, an den Mühlen 2, ist im November d. J. wiederholt unbefugter Weise in Bewegung gesetzt worden. Es wird eine Belohnung von 20 M demjenigen zugesichert, welcher den Übeltäter dem Branddirektor Götz so zur Anzeige bringt, daß er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

### Numerierung von Grundstücken.

a. Neunumerierung.	Gru n d b u ch
	von   Nr.
Auenstr. 14, 16 .....	Alt-Scheitnig .....
Gottschallstr. 19 .....	Lehmgruben .....

b. Ummumerierung.	
Neue Bezeichnung:	Alte Bezeichnung:
Auenstraße 42, 44 .....	Auenstr. 42.
“ 62, 64 .....	“ 44.
“ 66 .....	“ 46.

### Analysen des Leitungswassers vom 4. bis 10. Dezember 1906, ausgeführt durch das chemische Laboratorium der städtischen Wasserwerke.

Bestandteile in g im Liter	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Salpetersäure .....	Spuren	Spuren	Spuren	Spuren	Spuren	Spuren	Spuren
Chlor .....	0,0310	0,0270	0,0250	0,0260	0,0210	0,0240	0,0230
Eisen .....	0,0019	0,0025	0,0020	0,0025	0,0022	0,0010	0,0035
Manganoxydul .....	0,0025	0,0036	0,0026	0,0026	0,0036	0,0025	0,0037
Entsprechend schwefelsaures Manganoxydul .....	0,0053	0,0077	0,0056	0,0056	0,0077	0,0053	0,0078
Gesamthärte (deutsche Grade) .....	14,4°	15,2°	14°	12,8°	15,2°	11,8°	16,0°
Reaktion gegen Rosolsäure .....	neutral	neutral	neutral	neutral	neutral	i. schwach alkalisch farblos,	neutral
Aussehen .....	{ schwach trübe, opales- zierend	{ schwach gelblich, trübe					
Reimzahl in 1 ccm Leitungswasser <sup>1)</sup> .....	171	180	260	198	143	252	.
Wasserförderung nach der Stadt <sup>2)</sup> cbm { Grundwasser	13632	15174	12493	11153	13603	15241	.
	26645	24342	27370	28851	28223	15515	.

<sup>1)</sup> am 3. Dezember 219, <sup>2)</sup> am 3. Dezember 13757 cbm Grundwasser, 26611 cbm Oberwasser.

### Fund Sachen.

In der Zeit vom 1. bis 6. Dezember d. J. sind in den städtischen Amtsstellen, Verkehrsanstalten u. folgende Gegenstände gefunden worden:

Bezeichnung des Gegenstandes	Fundstelle	Tag des Fundes.
1 seidener Herrenschirm mit Holzkrücke.....	Stadttheater	1. Dezbr.
1 schwarzes Opernglas ...	=	4. =
1 Spazierstock ...	Straßenbahn	3. =
1 Schlüssel, 1 Regenschirm, 2,60 M bares Geld ...	=	4. =
1 Schlüssel.....	=	6. =
1 Fünfmarkschein .....	{ Klasse 6a der kath. Volks- schule XV	3. =

Marktpreise in Breslau  
nach den Feststellungen der städtischen Marktpreis-  
Notierungskommission vom 3. bis 8. Dezember 1906  
für 100 kg Mark:

	Gute Sorte		Mittlere Sorte		Geringe Sorte	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
Weizen, weiß ...	18,10	17,70	17,60	17,30	17,20	16,—
= gelb ...	18,—	17,60	17,50	17,20	17,10	15,90
Roggen .....	15,70	15,10	15,—	14,80	14,70	14,50
Braunerste .....	17,—	16,60	16,50	16,—	—	—
Gerste .....	13,50	13,10	13,—	12,60	12,50	12,—
Haser .....	15,40	15,—	14,90	14,70	14,60	14,20
Viktoria-Erbse .....	20,—	19,—	18,—	17,—	16,—	15,—
Erbse .....	18,—	17,50	16,30	15,30	14,50	14,—

### Zwangsvollstreckungen.

Zu Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in bezw. bei Breslau belegene Grundstücke versteigert werden:

187. Nikolaistrasse 12/Büttnerstrasse 8/9, im Grundbuche von Breslau, innere Stadt, Band XXVI, Blatt Nr. 1089, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Leo Ritter zu Breslau eingetragen, am 15. Januar 1907, vormittags 10 Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Museumstrasse 9, Zimmer Nr. 275, II. Stock. Das Grundstück, Gemarkung Breslau, Kartenblatt 19, Parzelle 1956/66, Grundsteuermutterrolle Artikel 6006, Gebäudesteuerrolle Nr. 8, ist 6 ar 46 qm groß, enthält Vorderwohnhaus mit

3 Eichthöfen und 1 abgesondertes Klosettgebäude im 2. Hofe. Es ist nicht zur Grundsteuer, aber von einem jährlichen Nutzungswerte von 15 763 M zur Gebäudesteuer veranlagt.

188. Alsenstrasse 80, im Grundbuche von Breslau, Feldgrundstücke der Nikolai-Vorstadt, Band 15, Blatt Nr. 650, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Hermann Reich in Breslau eingetragen, am 21. Januar 1907, vormittags 10 Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Museumstrasse Nr. 9, im II. Stock, Zimmer Nr. 275. Das Grundstück ist in der Gemarkung Breslau unter Kartenblatt 14, Flächenabschnitt 1175/159 unter Artikel Nr. 12 584 der Grundsteuermutterrolle eingetragen, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt, 11,44 a groß und hat 4,71 M Grundsteuerreinertrag.

189. Neuschestrasse 3/4, im Grundbuche von der inneren Stadt Breslau, Band XXX Blatt Nr. 1262, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters Max Kessel zu Breslau eingetragen, am 31. Januar 1907, vormittags 10 $\frac{1}{4}$  Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Museumstrasse Nr. 9, Zimmer Nr. 271 im II. Stock. Das Grundstück besteht aus einem Geschäftshause mit rechtem Seitenflügel und Hinterquergebäude nebst zwei unterkellerten Hofräumen und ist 6 a 34 qm groß; zu einem Grundsteuerreinertrag ist es nicht veranlagt, der jährliche Gebäudesteuernutzungswert beträgt 19 500 M. Das Grundstück hat die Artikelnummer 6203 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 19 des Kartenblattes und Parzellennummer 2202/61 und 2033/61 und ist in der Gebäudesteuerrolle Neuschestrasse unter Nr. 3 eingetragen.

190. Brandenburgerstrasse 46, im Grundbuche von Gabitz II Band IV Blatt Nr. 246, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Inspektor Ottile Bleisch geb. Pavel zu Breslau eingetragen, am 2. Februar 1907, vormittags 10 $\frac{1}{4}$  Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Museumstrasse 9, Zimmer Nr. 271 im II. Stock. Das Grundstück besteht Vorderwohnhaus mit rechtem und linkem Seitenflügel nebst Erker, Balkons, Hofraum, Vor- und Haugarten und ist 9 a 12 qm groß. Der jährliche Nutzungswert beträgt 11 400 M, kein Grundsteuerreinertrag, Artikel der Grundsteuermutterrolle Nr. 12 292, Kartenblatt 27, Parzellen Nr. 607/71 und 657/71, Gebäudesteuerrolle Nr. 32 der Brandenburgerstrasse.

191. Vierturmstrasse 14, im Grundbuche von Breslau, Odervorstadt, Band XXXVIII Blatt Nr. 1670, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers Wilhelm Ziegler zu Breslau eingetragen, am 28. Januar 1907, vormittags 10 Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht an der Gerichtsstelle, Museumstrasse Nr. 9, Zimmer Nr. 275 im II. Stock. Das Grundstück besteht aus der Parzelle Nr. 1452/10 des Kartenblatts 8 in der Gemarkung Breslau, ist 9 a 37 qm groß, hat einen Grundsteuerreinertrag von 8,82 M, ist unter Artikel 14 403 der Grundsteuermutterrolle eingetragen.

Das Grundstück ist seiner Kulturstufe nach ein Garten, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt.

192. Gräbschen, im Grundbuche von Gräbschen, Band V Blatt Nr. 156, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Hausbesitzerin Marie Eichner geb. Arndt in Breslau eingetragen, am 22. Januar 1907, vormittags 10 Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Museumsstraße Nr. 9, Zimmer 275 im II. Stock. Das Grundstück ist im Flurbuche von Gräbschen auf Kartenblatt 5 Flächenabschnitt 64 und 65 in der Grundsteuermutterrolle unter Nr. 101 verzeichnet, 6 a 09 qm groß. Der jährliche Grundsteuerertrag beträgt 3 M 57 P.

193. Zum Zwecke der Aushebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Carlowitz, Kreis Breslau, belegenen, im Grundbuche von Carlowitz, Band IV Blatt Nr. 95 und 96, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hausbesitzers Carl Werner und des Baumeisters Icidor Jacobowitsch, beide in Breslau, zu gleichen Anteilen eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 22. Januar 1907, vormittags 11½ Uhr, durch das hiesige Königliche Amtsgericht, an der Gerichtsstelle, Museumsstraße 9 Zimmer Nr. 275 im II. Stock versteigert werden. Das Grundstück Blatt 95 ist im Flurbuche der Gemarkung Carlowitz auf Kartenblatt 1 mit den Parzellen 352/103 rc. und 395/103 rc., in der Grundsteuermutterrolle Nr. 73, in der Gebäudesteuerrolle nicht verzeichnet, besteht aus Hofraum u. s. w., Weide an der Hundsselder Chaussee, ist 5 a 20 qm groß, der Grundsteuerertrag beträgt 3 P. Das Grundstück Blatt 96 ist im gleichen Flurbuche auf Kartenblatt 1 mit Parzelle 396/103 rc., in Grundsteuermutterrolle Nr. 74, Gebäudesteuerrolle 59 verzeichnet, besteht aus Wohnhaus mit Hofraum an der Hundsselder Chaussee, ist 4 a 4 qm groß. Der jährliche Gebäudesteuernutzungswert beträgt 6500 M.

Verkauf der Gutscheine in der Küche selbst und in sämtlichen Breslauer Geschäftsstellen des Herrn Otto Stiebler.

Die bis zum 31. Dezember 1906 nicht verbrauchten bisherigen Gutscheine über 0,60 M und 1,25 M verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Sie werden alsdann an der Kasse der Krankenküche, Herrenstraße 2, gegen ihren Nennwert eingetauscht oder für neue Gutscheine in Zahlung genommen.

Der Verwaltungsausschuss.

**Getreideverkehr auf der Eisenbahn und auf dem Wasserwege in Breslau\*)**  
nach Mitteilung der Handelskammer  
in der Woche vom 2. bis 8. Dezember 1906.

Art des Getreides rc.	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr (+) weniger (-) Einfuhr
	t	t	t
Weizen .....	870	27	+ 843
Roggen .....	739	73	+ 666
Gerie .....	842	935	- 93
Malz .....	294	702	- 408
Häfer .....	793	988	- 195
Mais .....	99	153	- 54
Ölsaaten .....	266	128	+ 138
Hülsenfrüchte .....	399	43	+ 356
Mehl und Mühlenfabrikate .....	565	1835	- 1270

**Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.**

80. Die Untersagung des Gewerbebetriebs ist nicht bloß physischen Personen, sondern auch juristischen Personen, insbesondere einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber, zulässig. (Urteil v. 25. Januar 1906. Preuß. Verwaltungsl. Nr. 6.)

81. Die Polizeibehörden sind dadurch, daß ein Wirt wegen gewisser Fälle der Überschreitung der Polizeistunde in Geldstrafe auf Grund des § 365 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs genommen worden ist, nicht gehindert, die Polizeistunde für diesen Wirt jener Überschreitungen wegen auf eine frühere Stunde festzusezen, da letztere Maßregel keine Strafe im Sinne des Strafrechts darstellt. (Urteil vom 16. Oktober 1905. Preuß. Verwaltungsl. Nr. 8 v. J. 1906.)

82. Der für öffentliche Wege geltende Grundsatz, daß die Pflicht zur Unterhaltung des Weges sich auch auf die im Buge des Weges befindlichen Brücken erstrecke, greift für Privatwege nicht ohne weiteres Platz. (Urteil vom 15. Februar 1906. Preuß. Verwaltungsl. Nr. 8.)

83. Grundstücke und Gebäude der Bergverwaltung sind ebenso wie die der staatlichen Eisenbahnverwaltung nur dann als solche, die zu einem öffentlichen Dienstleistung im Sinne des § 24 Buchst. c des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 bestimmt sind, anzusehen, wenn sie für den Dienst der mit der Organisation, oberen Leitung und Beaufsichtigung des Bergbaues betrauten Staatsbehörden, aber nicht, wenn sie zu Zwecken des technischen Betriebes bestimmt sind. Hier nach sind jedenfalls nicht nur die Dienstgrundstücke und Dienstgebäude der auch mit der Staatsaufsicht über den privaten Bergbau beauftragten Oberbergämter und Revierbeamten, sondern auch die der staatlichen Berginspektionen, Bergwerksdirektionen, Zentralverwaltungen, Salz- und Hüttenämter, soweit sie für den Dienst dieser Behörden bestimmt sind, von den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindesteuern befreit. (Urteil vom 16. Februar 1906. Deutsche Juristenzeitung Nr. 23.)

\*) einzchl. Güterabfertigungsstelle im Stadthafen.

## Nichtamtliche Mitteilungen.

### Breslauer Krankenküche

Herrenstraße 2 pt. Fernsprechanschluß 8531.  
Tägliche Ausgabe der Speisen von 11½ bis 1½ Uhr  
für Kranke aller Stände und Berufe  
nach Vorlegung eines ärztlichen Attestes.

Infolge der Preissteigerung für alle Lebensmittel müssen vom 1. Januar 1907 ab die Preise von 60 P auf 75 P und der Mindestpreis der Extraformen auf 1,50 M erhöht werden.

Hier nach ergibt sich folgende Speiseordnung:

- a. Suppenkost, besonders für Fiebernde und P. Schwerkrante ..... 20 u. 30
- b. Schonungskost, besonders für Magenkrante, Böchnerinnen und Refluxvaleszenten ..... 75
- c. Kräftige Kost, besonders für ambulante Kranke ..... 75
- d. Kost für Zuckerkrante ..... 75

Auf Wunsch Extraformen zu b, c und d: 1,50 M bis 2,50 M.

Für Versendung nach allen Stadtteilen 10 P Zuschlag.

### Neue Literatur über Städteverwaltung.

#### Bücherischau:

Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen von Verwaltungsgerichtsdirektor Germershausen. 2 Bd. I. Bd. 17, 20 M. Verlag C. Heymann, Berlin.

Die Wegebauvorausleistungen in Preußen von Regierungsrat Dr. jur. Curtius. Verl. C. Heymann, Berlin. Preis 10 M.

Handbuch der gesetzlichen Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Amtshäusern der preußischen Monarchie v. Kreisausschusssekretär Bittmann. Verl. C. Heymann, Berlin. Preis 8 M.

Erbstättsteuergesetz nebst Ausführungsbestimmungen v. Regierungsrat Dr. jur. Wunsch. Preis 2 M. Verl. C. Heymann, Berlin.

Der Wasserbau an den Binnenwasserstraßen v. Mylius u. Zephording. Verlag W. Ernst u. Sohn, Berlin 1906. Preis 9 M.

Lexikon des Schornsteinbaues und der Reparaturen v. F. Ranls. Verlag Büsch, Köln a. Rh. 1906. Preis 4,80 M.

Der Städtebau. Handbuch der Architektur v. Dr. Ing. Stübben. IV. Teil. 9. Halbbd. Verlag Kröner, Stuttgart, Preis 35 M.

Das Einzelwohnhaus der Neuzeit v. Erich Haenel u. Heinr. Tscharmann. Verl. Weber, Leipzig. Preis 7,50 M.

Der Zimmermeister. Ein Überblick über die gesamten Zimmerungen und ihre Vorbereidungen. 13 Lieferungen à 12 M. Verl. Graeber & Co., Wien 1906.

Die Eisenbahntechnik der Gegenwart v. Blum, von Borries und Barthäusern. II. Bd. Der Eisenbahnbau der Gegenwart. Verl. C. W. Kreidel, Wiesbaden 1906. Preis 5,40 M.

Das elektrische Bogenlicht. Seine Entwicklung und seine physikalischen Grundlagen v. v. Czudnochowski. 4.—7. Lieferung. Preis je 4 M. Verl. Hirzel, Leipzig 1906.

Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau v. Dr. R. Eberstadt. Verl. G. Fischer, Jena 1907. Preis 4 M.

Die wirtschaftliche Bedeutung unserer Wasserkräfte v. F. Golwig. Verl. K. Herrmann, Wien 1906.

Gartencity und Laubeskultur v. B. Kampfmeier. Verl. Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft, Berlin-Schlachtensee 1906. Preis 30 P.

Straßenbaukunde. Länd- und Stadtstraßen v. Ferdinand Voewe. 2. Aufl. Verl. C. W. Kreidel, Wiesbaden 1906. Preis 14,60 M.

Über den Bau und die Einrichtung moderner Operationsräume v. Dr. W. Martens. Sonderabdruck aus der Berliner klinischen Wochenschrift Nr. 42. Verl. A. Hirschwald, Berlin 1906.

Wohlfahrtsein- und Zweifamilienhäuser und Landhäuser in moderner Bauart v. W. Reichert. 10 Lieferungen à 2 M. Verl. Otto Maier, Ravensburg 1906.

#### Aus Zeitungen und Zeitschriften:

Preußisches Verwaltungsbuch Nr. 9: Die Stadtkreise Preußens nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 v. Regierungsrat Kühnert. — Zum Veranlagungsmaßstabe

für die Schankconcessionssteuer von o. Borries. — Muß bei Minderjährigen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters in das Heiratsregister eingetragen werden? v. Regierungsrat Kühnert. — Die Familienunterbringung als Erziehungsmaßregel v. Magistratsassessor Dr. Lehmann.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung Nr. 49: Über indirekte Beleuchtung v. Dr. Schilling. — Über Kabel für sehr hohe Spannungen. — Über den Staub der Glühlampenbeleuchtung v. Dr. Ing. Bloch und Prof. Drehschmidt. — Gasdruckregler.

Gesundheitsingenieur Nr. 49: Vom Trocknen von Ingenieur Marr.

Städtezeitung Nr. 5: Die Klärung und Unschädlichmachung gewerblicher Abwasser v. Ingenieur Wolffholz. — Vorschläge zur Entlastung der städtischen Krankenhäuser von Dr. Dosquet-Manasse. — Die Lüftung des neuen Stadttheaters in Köln.

Schlesische Hausbesitzerzeitung Nr. 49: Der Anteil der Wohnungsmiete am Einkommen. — Die Rechte des Vermieters bei vertragswidrigem Gebrauche der Mietssache durch den Mieter.

Schlesisches Gewerbeblatt Nr. 25: Ansatzerteilung der Arbeitgeber über das Einkommen ihrer Angestellten und Arbeiter. — Schutz dem Handwerk v. Dr. Brondt. — Der Anspruch auf zutreffendes Abgangszeugnis v. Dr. Biberfeld. — Die gute Sitte im Handel und Verkehr. — Die Maschine in der Arbeit v. Dr. Fr. Naumann.

Die Arbeiterversorgung Nr. 34: Die Verpflichtungen aus § 50 Kranken-Vers.-Ges. v. Dr. H. Köhl.

Technisches Gemeindeblatt Nr. 17: Die Reform der Baugewerkschulen v. Prof. Krüger. — Herstellung eines Kanals im Tunnelbau von Stadtbauinspektor Geisler. — Über städtische Gartenanlagen v. Stadtgarteninspektor Tapp. — Mitteilungen über die Tropfsörper für Abwasserreinigung v. George W. Husler.

Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau Nr. 10/11: Benutzungsordnung für die Kammerbibliothek.

Soziale Praxis Nr. 11: Amtliche Erhebungen über Haushaltungsrechnungen. — Zur Phosphorfrage von Prof. Dr. Sommerfeld.

Ostdeutsche Bauzeitung Nr. 98: Wertzuwachssteuer — Vom Pfannendach v. Anfe. — Nr. 99: Die Anfertigung von Innen-Perspektiven. — Praktische Wandbekleidungen in Badeanstalten v. Architekt Kublak.

Bayerische Gemeindezeitung Nr. 35: Zum Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 10. März 1879/20. Dezember 1897 von Landgerichtsrat Lindner.

Rundschau für Gemeindebeamte Nr. 49: Das Prüfungswesen für Gemeindebeamte v. Koch. — Beitrag zur Bekämpfung der Alkoholpest.

Grundstücksarchiv Nr. 50: Was hat der preußische Grundstückseigentümer nach dem veränderten Einkommensteuergesetz bei Einschätzung seines Einkommens im Jahre 1907 zu beachten? v. Justizrat Dr. Stadthagen.

Kommunale Praxis Nr. 50: Eine Substationenstatistik v. H. Fleißner. — Beiträge zur Schulgesundheitspflege v. P. Hirsch.